

Fischereiverordnung Donaurevier Traismauer

Donau:

- Das Auslegen auf Fried und Raubfische ist mit zwei oder drei (Aufpreis) Angelruten mit jeweils einer Anbissstelle erlaubt!
- Beim Spinnfischen ist nur eine Angelrute gestattet.
- Lip Grip und Gaff sind verboten!
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen kostenlos mit dem Jahreskartenbesitzer mit angeln. (Keine zusätzliche Rute)

Jegliche andere Fangmethoden (Netze, Legleinen etc.) sind strengstens verboten.

- Entnommene Fische müssen sofort (vor dem nächsten Auswurf) in die Angelkarte eingetragen werden! Jeder entnommene Fisch ist in eine eigene Spalte einzutragen.
- Fische im Setzkescher, Karpfensack etc. dürfen nicht getauscht werden und gelten als entnommen.
- Gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden.

- Das Nachtfischen an der Donau ist ganzjährig gestattet.
- Es dürfen nur grüne oder camofärbige Zelte verwendet werden.
- Zelte dürfen die maximal Größe von 3 x 3 m und eine maximal Höhe von 1,6 m nicht überschreiten.
- Partypavillons etc. und Versorgungszelte sind verboten!
- Angelschirme und Schirmzelte sind erlaubt.
- Offenes Feuer ist verboten (Lagerfeuer, Feuerkörbe und Griller jeglicher Art)!
- Das Feiern jeglicher Feste, Partys und laute Musik sind im gesamten Revier strengstens untersagt.
- Im Hafengelände ist das Nachtfischen von 01.11.-31.03. erlaubt, jedoch das Campieren verboten!

- Das Fischen vom Boot ist nur mit einer speziellen Bootslizenz gestattet.
- Das Ausbringen von Montagen und Füttern mit dem Boot ist gestattet.
- Boote die keinen Liegeplatz im Hafen Traismauer haben, dürfen nach Beendigung der Fischerei nicht im Revier abgestellt werden oder im Wasser bleiben.
- Beim Friedfischangeln ist eine **Abhakmatte** verpflichtend. Dies gilt im ganzen Revier!
- Das Befahren des Treppelweges ist verboten!
- **Der Angelplatz ist nach Beendigung der Fischerei sauber zu verlassen!**

Gassner, Gemeindelacke und Nebengerinne:

- Das Nachtfischen ist ausnahmslos verboten!
- Erlaubte Angelzeit: 1 Stunde vor Sonnenaufgang und 1 Stunde nach Sonnenuntergang
- Das Angeln auf Friedfische ist mit zwei Angelruten und mit jeweils einer Anbissstelle erlaubt!
- Das Angeln auf Raubfische und Forellen ist nur mit der Spinrute und Kunstködern mit einem Einfachhaken erlaubt.
- Das Auslegen von Köderfischen und Fischstücken in den oben genannten Revierteilen ist ausnahmslos verboten.
- Beim Friedfischangeln ist eine **Abhakmatte** verpflichtend. Dies gilt im ganzen Revier!
- Das Befahren der Au ist verboten!

Reviergrenzen:

Donaurevier:

Die obere Reviergrenze zum Revier Hollenburg ist eindeutig mit einer Reviertafel gekennzeichnet.

Die untere Reviergrenze zum Revier Preuwitz ist ebenso eindeutig durch eine Reviertafel gekennzeichnet.

Der Schranken bei der Rohrbrücke zum Jagdgebiet darf nicht durchfahren werden!

Die linke Donauseite (Grafenwörth) ist nur mit dem Boot befischbar. Anlegen und Betreten des linken Donauufers ist ebenso verboten!

Gassner, Gemeindelacke und Nebengerinne:

Die obere Reviergrenze zum Revier Hollenburg ist eindeutig mit einer Reviertafel gekennzeichnet.

Die Mündung des linksseitigen Werksbach in den Ausstand gilt als Reviergrenze zu der Salmonidenstrecke und darf stromaufwärts nicht befischt werden!

Die Reviergrenze des Nebengerinnes endet bei der Straßenbrücke (Donaurestaurant).

Hafen:

In der Zeit von 01.11. – 31.03. ist das Angeln in der Hafenanlage gestattet.

In der Zeit von 01.04. – 31.10. ist die Fischerei im Hafen verboten! In dieser Zeit gilt als Reviergrenze eine gedachte Linie vom Hafendorn zum Blauen Stein unter dem Ahornbaum.

Der Hafensporn darf ganzjährig Betreten und Befischt werden.

In der Hafeneinfahrt haben Boote immer Vorrang gegenüber Anglern und ausgelegten Angelruten.

Brittelmaße und Schonzeiten:

Zander:	Entnahme ab 50 cm;	Schonzeit 01.04. – 31.05.
Wolgazander:	Entnahme ab 40 cm;	Schonzeit 01.04. – 31.05.
Hecht:	Entnahme von 60 - 90 cm;	Schonzeit 01.02. – 31.05.
Wels:	Entnahme von 80 - 140 cm;	Schonzeit 01.06. – 30.06.
Flussbarsch:	Entnahme bis 35 cm;	Schonzeit 01.03. – 31.05.
Karpfen:	Entnahme von 35 - 60 cm;	
Bachforelle:	Entnahme von 30 - 50 cm;	Schonzeit 16.09. – 15.03.
Regenbogenforelle:	Entnahme ab 30 cm;	Schonzeit 01.01. – 15.03.
Saibling:	Entnahme ab 30 cm;	Schonzeit 16.09. – 15.03.

In der Zeit von 01.04.-31.05. ist das Spinnfischen und Auslegen von Köderfischen ausnahmslos verboten!

Der Huchen ist ganzjährig geschont!

Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen, niederösterreichischen Schonzeiten und Brittelmaße.

Das Auslegen einer Krebsreuse unter Aufsicht ist die ganze Saison erlaubt!
Es dürfen nur Signalkrebse entnommen werden!

Fanglimit:

Jahresentnahme:

(Donau, Gassner, Gemeindelacke und Nebengerinne)

- **Raubfische:** Gesamt 15 Raubfische im Jahr

Als Raubfische gelten: Hecht, Zander und Wels

- **Forellen und Karpfen:** Gesamt 20 Forellen oder Karpfen im Jahr
- **Barschartige und Weißfische** unterliegen keinem Jahresfanglimit!

Tagesentnahme:

(Donau, Gassner, Gemeindelacke und Nebengerinne)

- **Raubfische:** Gesamt 2 Raubfische pro Tag

Als Raubfische gelten: Hecht, Zander und Wels

- **Forellen und Karpfen:** Gesamt 2 Forellen oder Karpfen pro Tag
- **Barschartige und Weißfische:**
Gesamt 5 Fische pro Tag
(zB: 2 Flussbarsche und 3 Barben)
- **Rotaugen, Rotfedern, Lauben und Grundeln:**
Gelten als Köderfische; Entnahme bis 20 Stück pro Tag
- **Singalkrebse:** Entnahme bis 25 Stück pro Tag

Sind 2 Raubfische am Tag entnommen, darf nicht weiter auf Raubfische geangelt werden.

Jeder entnommene Fisch (außer Köderfische) muss sofort in die Fangstatistik eingetragen werden.

Entnommene Krebse müssen nicht in die Fangstatistik eingetragen werden.

Den Aufforderungen des Pächters, Aufseher und durch den Pächter befugten Kontrollorganen ist ausnahmslos Folge zu leisten!

Bei Verstößen gegen die Fischereiordnung muss mit einem sofortigen Entzug der Angellizenz gerechnet werden!

Bei entstandenen Personen- oder Sachschäden hält sich der Revierpächter (VISB) schad- und klaglos.

Änderungen der Angelkarte behält sich der Pächter jederzeit vor.